

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
BESCHLUSS

4 L 1379/25.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deis und Kellmann, Richard-Wagner-
Straße 14, 50674 Köln,
Gz.: [REDACTED]/25/D,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED]-475,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht; hier: Regelung der Vollziehung
hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
am 20. Oktober 2025
durch
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 4 des Asylgesetzes (AsylG)
beschlossen:

Der Antragstellerin wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Kellmann, Köln, Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die aufschiebende Wirkung der Klage 4 K 4051/25.A gegen die in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 17. September 2025 enthaltene Abschiebungsandrohung wird in Abänderung des Beschlusses der Kammer vom 13. Oktober 2025 (4 L 1287/25.A) angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

I.

Der Antragstellerin wird unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt, da sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt und die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den Gründen zu II. hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).

II.

Die Kammer nimmt die jüngsten Ausführungen der Antragstellerseite zum Anlass, ihren Beschluss vom 13. Oktober 2025 von Amts wegen in der tenorierten Weise abzuändern, § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO.

Es bestehen nach aktueller Erkenntnislage im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG erhebliche Zweifel, ob die Antragstellerin weiterhin auf das Programm Helios + verwiesen werden kann, nachdem der griechische Migrationsminister eine Einstellung der betreffenden Leistungen angekündigt hat.

Vgl. neben dem angeführten Pressebericht der Zeitung Blick auch <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/griechenland-kuerzt-sozialleistungen-fuer-asylberechtigte-massiv-li.2361069>

Ob für die Antragstellerin in Griechenland hinreichende anderweitige Unterkunftsmöglichkeiten bestehen, bedarf nach den ihrerseits angeführten neueren Erkenntnissen, denen die Antragsgegnerin nicht entgegengetreten ist, ebenfalls der näheren Überprüfung im Hauptsacheverfahren.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Pollack



Beglaubigt
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle